

RUNDSCHREIBEN 01/2020

— Steuerliche Ergänzung zur neuen „0,25 %-Regelung“

Liebe EUORAD Kunden,

bezugnehmend auf unsere steuerrechtliche Information „Bundesrat stimmt neuer „0,25 % - Regelung zu“ vom 16. Dezember 2019, freut es uns Ihnen mitteilen zu können, dass die obersten Finanzbehörden der Länder in ihrem aktuellen Steuererlass vom 09.01.2020 sämtliche Formen der Dienstrad-Überlassung auf die „0,25 %-Regelung“ (Überlassung per Gehaltsumwandlung) angepasst haben.

Steuererlass 01/2020

Zusammengefasst wurde im angehängten Steuererlass folgendes erlassen:

- Grundsätzlich wird die private Nutzung von Fahrrädern und E-Bikes mit 1 % der auf volle 100 € unverbindlichen Preisempfehlung inkl. USt besteuert.
- Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031, wird die private Nutzung
 - in 2019 mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten halbierten unverbindliche Preisempfehlung inkl. USt besteuert, also „0,5 %“
 - ab dem 01.01.2020 – 31.12.2030 mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung inkl. USt besteuert also „0,25 %“
- Es kommt nicht auf den Zeitpunkt an zu dem der Arbeitgeber das Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat, sondern auf das Datum der Überlassung. Wenn das betriebliche Fahrrad also vor dem 01.01.2019 vom Arbeitgeber einem Arbeitnehmer überlassen wurde, bleibt es beim Grundsatz (1 %). Dies gilt auch wenn ein Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 für dieses Fahrrad stattfindet (1 %).
- Das vorgenannte gilt auch für E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrrad einzustufen sind.
- Wird ein E-Bike verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug eingestuft (Kennzeichen- und Versicherungspflicht), gelten die Regelungen für Elektrofahrzeuge (2019: 0,5 %, 2020-2030: 0,25%).
- Wenn ein Rad zum „ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ überlassen wird (keine Gehaltsumwandlung) wird die private Nutzung nicht besteuert (§ 3 Nr. 37 EStG).

In der folgenden Übersicht, möchten wir Ihnen alle Formen der Dienstrad-Überlassung sowie die zugehörigen Steuergrundlagen übersichtlich darstellen.

Formen der Dienstrad-Überlassung im Überblick	
Überlassung per Gehaltsumwandlung	
Überlassungszeitraum	Bezugsgröße für geldwerten Vorteil
bis zum 31.12.2018	1 %-Regelung vom Bruttolistenpreis (UVP)
ab dem 01.01.2019	im Kalenderjahr 2019: 0,5 %-Regelung vom Bruttolistenpreis (UVP) ab Kalenderjahr 2020: 0,25 %-Regelung vom Bruttolistenpreis (UVP)
Arbeitgeberfinanziertes Dienstrad	
Überlassungszeitraum	Bezugsgröße für geldwerten Vorteil
bis zum 31.12.2018	1%-Regelung, steuer- und beitragspflichtig
ab dem 01.01.2019 bis 31.12.2030	steuer- und beitragsfrei (§3 Nr. 37 EstG)

Überlassungsvertrag

In unserem Muster-Überlassungsvertrag haben wir lediglich den Zeitraum der Überlassung ergänzt. Zur Anpassung Ihres Überlassungsvertrages können Sie folgenden Passus verwenden:

§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften

- (1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Aufgrund der Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate sinkt das Bruttogehalt, welches der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird.
- (2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (**ab dem 01.01.2019 mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten halbierten unverbindliche Preisempfehlung inkl. USt besteuert also „0,5 %“, ab dem 1.1.2020 – 31.12.2030 mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung inkl. USt besteuert also „0,25 %“**) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.
- (3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerungen auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

Beispiel-Lohnabrechnung

Eine Beispiel-Lohnabrechnung für die Umsetzung der neuen Regelung finden Sie im Anhang.

Für Rückfragen melden Sie sich bitte unter leasing@eurorad.de oder telefonisch unter der 0221 17959-670.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre EURORAD

Anhänge:

- 1) Steuerliche Information vom 16.12.2019
- 2) Gleichlautende Erlasse Elektrorad v. 9.1.2020

EUORAD NEWS 12/2019

... Bundesrat stimmt neuer „0,25 % - Regelung“ zu

Liebe EUORAD Kunden,

nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat am 29.11.2019 dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität zugestimmt. Daraus ergeben sich neue steuerliche Vorteile bei der privaten Nutzung eines elektrischen Dienstfahrzeugs, worüber wir Sie gerne in diesem Zuge informieren möchten.



Neue „0,25 %-Regelung“

Auf der Tagesordnung des Regierungsentwurfes war zunächst nur eine Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage von „0,5 %“ bei der Dienstwagenbesteuerung für die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges vorgesehen. Aufgrund des zwischenzeitlich beschlossenen Klimapakets 2030, wurde letztendlich aber eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage auf ein Viertel „0,25 %“ verabschiedet. Diese Regelung gilt für angeschaffte Kraftfahrzeuge (zwischen dem 01.01.2019 - 31.12.2030), die keine Kohlendioxidmission haben und deren Bruttolistenpreis unterhalb 40.000 Euro liegen. Wir gehen davon aus, dass die neue Regelung auch für Dienstfahräder und E-Bikes gelten wird. Wie bei der „0,5 % Regel“ muss der gültige Steuererlass für Diensträder noch angepasst werden.

Diensträder weiterhin steuerfrei -verlängert bis 31.12.2030

Ebenfalls im Jahressteuergesetz 2019 festgeschrieben ist die Verlängerung der ursprünglich bis 2021 befristeten Förderung bis zum Jahresende 2030.

Beispiel: Ein Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer zwischen dem 01.01.2019 und 31.12.2030 (vorher 2021) ein Dienstrad und finanziert die Leasingrate zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (keine Gehaltsumwandlung). Die Versteuerung für die private Nutzung entfällt komplett (steuer- und beitragsfrei) für den gesamten Leasingzeitraum.

Formen der Dienstrad-Überlassung im Überblick		
Überlassung per Gehaltsumwandlung		
		
Überlassung bis zum 31.12.2018 → 1%-Regelung	Überlassung ab dem 01.01.2019 → 0,5%-Regelung (1% vom halbierten Bruttolistenpreis (UVP))	Überlassung ab dem 01.01.2020 → 0,25%-Regelung (1% vom geviertelten Bruttolistenpreis (UVP))
Arbeitgeberfinanziertes Dienstrad		
		
Überlassung bis zum 31.12.2018 → 1%-Regelung, steuer- und beitragspflichtig	Überlassung ab dem 01.01.2019 bis 31.12.2021 → steuer- und beitragsfrei §3 Nr. 37 EStG	Überlassung ab dem 01.01.2019 bis 31.12.2030 → steuer- und beitragsfrei §3 Nr. 37 EStG

*nach Anpassung des Steuererlasses

Anhand eines konkreten Berechnungsbeispiels für das E-Bike Gotour2 der Marke Flyer möchten wir Ihnen die Auswirkungen der Steuerbegünstigung veranschaulichen. Im Anhang finden Sie das Beispiel, welches Sie auch gerne Ihren Mitarbeitern zur Verfügung stellen können.

Bei Fragen melden Sie sich gerne jederzeit bei uns!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre EURORAD

Anhang:

- Berechnungsbeispiel Flyer Gotour2
- Auszug aus dem Haufe-Artikel „Steuern Gesetzgebung Politik Jahressteuergesetz“
- Auszug aus dem Klimaschutzprogramm vom 20.09.2019

Flyer Gotour2 – ein puristischer Alltagsheld



Gehaltsumwandlung	„0,5 % - Regelung“	„0,25 % - Regelung“
UVP	2.999,00 Euro	2.999,00 Euro
Verkaufspreis	2.799,00 Euro	2.799,00 Euro
Neue Bemessungsgrundlage (UVP)	1.499,50 Euro	749,75 Euro
Bezugsgröße für geldwerten Vorteil	1.400,00 Euro	700,00 Euro
Geldwerter Vorteil (gem. 1%-Regel)	14,00 Euro	7,00 Euro
Tatsächliche monatl. Nettobelastung (inkl. Premiumschutz)	49,52 Euro	46,10 Euro
Gesamtsumme (36 Monate)	1.782,72 Euro	1.659,60 Euro

* Berechnungsbeispiel: 3.000 Bruttogehalt, Steuerklasse I, NRW, Arbeitgeberzuschuss 3,33 Euro, Kirchensteuer ja

Auszug aus dem Haufe-Artikel „Steuern Gesetzgebung Politik Jahressteuergesetz“

Elektrofahrzeuge als Dienstwagen

Im Regierungsentwurf war nur eine Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung für private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs vorgesehen. Verabschiedet wurde nun (aufgrund des zwischenzeitlich beschlossenen Klimapakets 2030 der Bundesregierung) sogar eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage auf ein Viertel für bestimmte Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 bis 5 EStG). Hierzu zählen zwischen 1.1.2019 und 31.12.2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben und deren Bruttolistenpreis unterhalb 40.000 EUR liegt.

Für extern aufladbare Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen gilt zukünftig Folgendes:

- Bei Anschaffung zwischen 1.1.2022 bis 31.12.2024 hälftige Bemessungsgrundlage, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer beträgt.
- Bei Anschaffung zwischen 1.1.2025 bis 31.12.2030 hälftige Bemessungsgrundlage, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Kilometer beträgt.

Gilt ab dem 1.1.2020

Fahrräder 1

Die Steuerbefreiung des gewährten geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber nach § 3 Nr. 37 EStG wird bis zum Ablauf des Jahres 2030 verlängert (§§ 52 Abs. 4 Satz 7, 52 Abs. 12 Satz 2 EStG). Auch eine Verlängerung der parallelen Nichtberücksichtigung einer Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads ist entsprechend vorgesehen.

Gilt ab dem 1.1.2020

Quelle:

https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/jahressteuergesetz-2019_168_489690.html

Auszug aus dem Klimaschutzprogramm vom 20.09.2019

ii. Förderung des Umstiegs auf elektromobile PKW (§ 15)

In Deutschland sollen bis 2030 7 bis 10 Mio.-Elektrofahrzeuge zugelassen sein. Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität wird u.a. die Dienstwagenregelung für die Nutzung eines batterieelektrischen Fahrzeuges oder eines Plug-in-Hybrid-Fahrzeuges bis 2030 verlängert. Die Dienstwagensteuer soll zukünftig darüber hinaus für reine Elektrofahrzeuge bis zu einem Preis von 40.000 Euro von 0,5% auf 0,25% abgesenkt werden. Zudem wird die Steuerbefreiung nach § 3d Kraftfahrzeugsteuergesetz bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Die auf 10 Jahre befristete Dauer der Steuerbefreiung wird bis längstens 31. Dezember 2030 begrenzt. In einem weiteren Schritt wird die von Bund und Herstellern getragene Kaufprämie ab 2021 für Pkw mit Elektro-, Hybrid- und Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb verlängert und für Autos unter 40.000 Euro angehoben. Im Personenbeförderungsgesetz wird in einer vorgezogenen kleinen Novelle klargestellt, dass Länder und Kommunen Emissionsanforderungen für Busse, Taxen und Mietwagen festlegen können.

Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1673502/768b67ba939c098c994b71c0b7d6e636/2019-09-20-klimaschutzprogramm-data.pdf?download=1>

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder**

Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

vom 9. Januar 2020

Überlässt der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad zur privaten Nutzung, gilt vorbehaltlich der Regelung des § 3 Nummer 37 EStG für die Bewertung dieses zum Arbeitslohn gehörenden geldwerten Vorteils Folgendes:

- 1** Nach § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG wird hiermit als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

- 2** Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031, wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) für das Kalenderjahr 2019 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten und ab 1. Januar 2020 1 % eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Wurde das betriebliche Fahrrad vor dem 1. Januar 2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des

Nutzungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2018 für dieses Fahrrad bei den Regelungen der Rdnr. 1 und die Regelungen dieser Randnummer sind nicht anzuwenden.

- 3 Die Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG ist weder bei Anwendung der Rdnr. 1 noch bei Anwendung der Rdnr. 2 anzuwenden.
- 4 Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte (z. B. Fahrradverleihfirmen), kann der geldwerte Vorteil auch nach § 8 Absatz 3 EStG ermittelt und der Rabattpflichtbetrag in Höhe von 1.080 Euro berücksichtigt werden, wenn die Lohnsteuer nicht nach § 40 EStG pauschal erhoben wird.
- 5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht) sind.
- 6 Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG anzuwenden.
- 7 Dieser Erlass ergeht mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er ersetzt den Erlass vom 13. März 2019 (BStBl I S. 216) und ist erstmals für das Kalenderjahr 2019 anzuwenden.

Dieser Erlass wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

**Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
3-S233.4/187**

**Niedersächsisches Finanzministerium
34-S 2334/009**

**Bayerische Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
34-S 2334-9/4**

**Ministerium der Finanzen des Landes
Nordrhein-Westfalen
S 2334 – 66 – V B 3**

**Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III B – S 2334 – 4/2012**

**Ministerium der Finanzen des Landes
Rheinland-Pfalz
S 2334#2018/0018-0401 441**

**Ministerium der Finanzen und
für Europa des Landes Brandenburg
36-S 2334/12#01#02**

**Saarland
Ministerium für Finanzen und Europa
B/2 – S 2334-1#064, 2019/146830**

**Der Senator für Finanzen der Freien
Hansestadt Bremen
S 2334-1/2014-10/2018**

**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
34-S 2334/140/32-2019/70641**

**Finanzbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg
S 2334 - 2018/017 - 52**

**Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
45 – S 2334 – 312**

**Hessisches Ministerium der Finanzen
S 2334 A – 117 – II 8a**

**Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
VI 3212 – S 2334 – 329**

**Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
S 2334-00000-2012/001-010**

**Thüringer Finanzministerium
S 2334 A - 85 - 21.14**